



Kontakt: bbe e. V. und jumemb
Herrenstr. 8
30159 Hannover

hannover@behinderte-eltern.de
info@jumemb.de
info@isl-ev.de

ISL e. V. und bbe e. V. sind Mitglieder der LIGA Selbstvertretung

Stellungnahme zum Referentenentwurf IKJHG vom 16.9.24

Gern kommen die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e. V., der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e. V. gemeinsam mit der bundesweiten Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigung - jumemb der Bitte nach, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf IKJHG schriftlich einzureichen. Im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ haben wir bereits mehrere Stellungnahmen in Zusammenarbeit mit dem DBR eingebracht, auf die wir hier noch einmal verweisen möchten (<https://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00136005D1702643380.pdf>). Im Januar 2024 haben sich junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien intensiv über eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe Gedanken gemacht (Ergebnisse siehe www.jumemb.de). Die von ihnen formulierten Bedingungen greifen wir in der Stellungnahme auf und vergleichen sie mit dem vorliegenden Referentenentwurf IKJHG. Wir verzichten hier in dieser Stellungnahme aus Gründen der Barrierefreiheit für junge Menschen mit Behinderung weitgehend auf eine Darstellung der konkreten juristischen Änderungsvorschläge für den IKJHG-Referentenentwurf. Wir verweisen dafür auf die ausführlichere Stellungnahme des DBSV e. V. mit konkreten Änderungsvorschlägen zum Referentenentwurf für das IKJHG.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme im ersten Teil auf die Situation von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Im 2. Teil der Stellungnahme gehen wir auf die Situation von Eltern mit Behinderung in der Inklusiven Kinder und Jugendhilfe ein.

Junge Menschen mit Behinderung in der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Die größte Hürde, die viel zu viel Bürokratie für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien verursacht, ist die immer mehr ausdifferenzierte Versäulung des Systems der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Diese soll mit dem Referentenentwurf zum IKJHG für den Bereich der Teilhabeleistung Eingliederungshilfe beseitigt sein. Diese Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung begrüßen wir ausdrücklich.

Die Schnittstellen zu Pflege-, Krankenkassen-, BG- oder SGB XIV-Leistungen bestimmen bei einigen Kindern aber weiterhin den Alltag, bei Jugendlichen kommen Rehaträger dazu, die für die Ausbildungs- und Berufsförderung zuständig sind. Deshalb wird die Jugendhilfe nur inklusiv, wenn die Mitarbeitenden der Jugendämter mit den anderen Rehaträgern eng zusammenarbeiten und deren Leistungen für Kinder- und Jugendliche kennen. Die Verstärkung der Verfahrenslots*innen über 2028 hinaus begrüßen wir deshalb, auch deren aktive Beteiligung in der Jugendhilfeplanung. Insbesondere für den Übergang ins Erwachsenenalter ist im IKJHG die Beratungspflicht durch die Verfahrenslots*innen und die Mitarbeitenden der Jugendämter über die Angebote der EUTB's klarer festzuschreiben.

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf IKJHG die Regelungen des SGB IX für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Behinderung weitgehend übernommen werden (wie z. B. Bedarfsermittlung nach ICF, Persönliches Budget, Assistenzleistungen). Es handelt sich bei Teilhabeleistungen um Nachteilsausgleiche, die eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten

soll. Wichtig ist sowohl den jungen Menschen, als auch den Eltern, dass Teilhabeleistungen unabhängig vom Bedarf an Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung kann in den Familien mit Teilhabebedarf auch bestehen, die grundsätzliche Vermutung ist aber weder sachgerecht, noch würde diese Unterstellung den präventiven Gedanken der Kinder- und Jugendhilfe fördern. Hier haben die Verfahrenslots*innen auch weiterhin eine hohe Verantwortung und können die jungen Menschen und ihre Familie bei der Beantragung der bedarfsgerechten Leistungen gut unterstützen.

Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Teilhabeleistungen wird ausdrücklich begrüßt. Eine Zuordnung zum Verwaltungsgericht wäre aufgrund der vielen Schnittstellen zu anderen Rehaleistungen ohne Mehraufwand nicht praktikabel.

Junge Menschen mit Behinderung begrüßen die kostenfreien ambulanten Leistungen insbesondere im Bereich der Freizeitassistenz, die ein selbstbestimmtes Erwachsenwerden sichern können. Unklar bleibt allerdings noch, wie der Kostenbeitrag bei behinderungsbedingter Internatsunterbringung zum Schul- oder Ausbildungsbesuch gestaltet wird. Hier braucht es dringend eine Klarstellung und Sicherung der SGB IX-Regelungen (siehe Stellungnahme des DBSV e. V.).

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe zur Mobilität und Wohnen sollte auf die Einkommens- und Vermögensgrenze ebenfalls verzichtet werden. Wenn junge Menschen behinderungsbedingt ein KfZ zur Erreichung einer Ausbildungs- und Studienorten benötigen, sind sie nicht in der Lage, dieses Fahrzeug in der Grundausstattung aus eigenem Ersparten zu finanzieren. Die Finanzierung allein des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist dann nicht ausreichend. Die Kosten und der Personalaufwand für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sind oftmals höher, als der Beitrag, den Leistungsberechtigte am Ende bei Übersteigerung dieser Einkommens- und Vermögensgrenzen zahlen müssen. Darauf wies auch der UN-Fachausschuss hin.

Teilhabeleistungen sind ohne Sachgrund nicht zu befristen. Ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung (IKJHG wie im SGB IX spätestens nach 2 Jahren) wurde von jungen Menschen mit unterschiedlichen Behinderung im Beteiligungsprozess mehrfach gefordert und wird ausdrücklich begrüßt. Im Bereich der Schulbegleitung und Freizeitassistenz wäre ein längerer Zeitraum angemessen – z. B. die gesamte Grundschul- oder Ausbildungszeit. Dadurch würde die Personalsuche für die Schulbegleitung erleichtert und die knappen Personalressourcen in der Verwaltung geschont. Auch bei Hilfen zur Erziehung kann ein individuell festgelegter Zeitraum der Zielüberprüfung sinnvoll sein.

Die Auszahlungsform aller regelmäßig wiederkehrenden Teilhabeleistungen sind auch im IKJHG durch das Jugendamt als Rehaträger über ein Persönliches Budget möglich. Dies gilt auch, wenn nur Eingliederungshilfeleistungen bewilligt werden. Wir schlagen deshalb vor, die Eingrenzung auf trägerübergreifende Persönliche Budgets im § 35 a Abs. 6 zu streichen, um das Wunsch und Wahlrecht hier nicht einzuschränken.

Beim Antrag auf Teilhabeleistungen kann neben vorhandenen Attesten, Rehaberichten und ärztliche Gutachten auch ein bereits vorhandener Schwerbehindertenausweis (bzw. dessen Feststellungsbescheid) eine behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigung nachweisen. Dies sollte im Jugendamt bekannt sein und in der Gesetzesbegründung ebenfalls mit aufgenommen werden.

Junge Menschen mit Behinderung empfinden körperliche und seelische Begutachtungen grundsätzlich als Eingriff in ihre Privatsphäre, was großen Stress und Belastungen bis hin zur Retraumatisierung auslösen kann. Deshalb ist der Verzicht auf unnötige Wiederholungen sehr zu begrüßen. Die Begleitung durch Vertrauenspersonen und das Recht, Therapien auch mal aussetzen zu dürfen, schützt das Selbstwertgefühl junger Menschen und stärkt die Selbstbestimmung. Auch hinsichtlich der Prävention von Missbrauch und Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung können hier bereits Grundlagen für eine gesunde Entwicklung der Selbstbehauptungskompetenz gelegt werden.

In manchen Regelungen des IKJHG-Entwurfs werden bei Teilhabeleistungen nur die Personensorgeberechtigten erwähnt, obwohl die jungen Menschen mit Behinderung selbst anspruchsberechtigt sind. Mit Volljährigkeit gibt es Personensorgeberechtigte gar nicht mehr.

Bei der Beteiligung der jungen Menschen mit Behinderung in all ihren Belangen ist es wichtig, auf allen Beteiligungsebenen Barrierefreiheit im umfänglichen Sinn herzustellen. Hier fehlt im § 4 a IKJHG noch die Verpflichtung der Kommunen, Länder und des Bundes, Beteiligung der Selbstvertretungsorganisation junger Menschen mit Behinderung in Gremien und Ausschüssen auch finanziell zu sichern. Die bisherigen Regelungen des KJSG reichen hier nicht aus, die Umsetzung scheitert nach den Erfahrungen der letzten Jahre an der unbestimmten Formulierung.

Unter Umständen sind Kinder mit Behinderung entwicklungsbedingt und Jugendliche aufgrund einer komplexen Behinderung nicht in der Lage, ihre benötigten Hilfsmittel selbst zu aufzubauen oder zu bedienen (z. B. Elektrorollstuhl für Kleinkinder, Talker für stark spastisch gelähmte junge Menschen). Deshalb benötigt es dringend eine Ergänzung in § 35 e (2) Satz 2 IKJHG: „Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte **oder seine Assistenzperson** das Hilfsmittel bedienen kann“.

Auch junge Volljährige mit Behinderung können Teilhabeleistungen nach § 41 IKJHG erhalten. Deshalb sind neben der Persönlichkeitsentwicklung auch deren „Teilhabebeeinträchtigungen“ zu ergänzen.

Jungen Menschen mit Behinderung legen Wert darauf, dass Fachkräfte der Jugendämter bei der Bedarfsermittlung auch hinsichtlich der Kenntnisse zu Teilhabeleistungen und Auswirkung einer Beeinträchtigung fachlich geschult sind. Bei den Weiterbildungen für das Fachpersonal im Jugendamt sollen Experten in eigener Sache (Menschen mit Behinderung) beteiligt werden.

Das Personal der freien Kinder- und Jugendhilfe muss persönlich geeignet sein, das ist schon aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich. Die Notwendigkeit einer fachlichen Qualifikation kommt erst bei pädagogischen Teilhabebedarfen oder bei zusätzlichen Bedarfen an Hilfen zur Erziehung hinzu. Um umfangreiche Hilfen möglichst aus einer Hand erhalten zu können, müssen Qualifikationen andere Rehabereiche gegenseitig Anerkennung finden, auch für Leistungen des IKJHG.

Bei allen Assistenzleistungen sollte künftig eine Lohnersatzleistung für nahe Angehörige möglich sein. In Zeiten von Personalknappheit bei den Leistungserbringern entstehen immer Lücken, die Angehörige füllen müssen, um z. B. den Schulbesuch oder die Teilhabe Jugendlicher mit Behinderung zu sichern. Hier hat der Entwurf zum IKJHG noch keine Lösung gefunden, die wir aber dringend nötig finden, um die Angehörigen zu entlasten. Auch andere Entlastungsleistungen für Eltern finden junge Menschen mit Behinderung wichtig, damit Eltern und Geschwister gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Referentenentwurf IKJHG bietet eine gute Grundlage für erste Schritte hin zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung. Junge Menschen mit Behinderung weisen aber auch auf ihre spätere Elternrolle hin. Um später verantwortungsvolle Eltern werden zu können, wird Aufklärung und Beratung über die Teilhabeleistungen für Mütter und Väter mit Behinderung als sehr wichtig angesehen. Dies sollte bereits im Jugendalter ermöglicht werden.

Eltern mit Behinderung in der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Zu § 27 a Abs. 4 SGB VIII: Auch männliche Jugendliche können während eines Aufenthaltes in einer Einrichtung oder Pflegefamilie Elternteil werden und haben damit Umgangsrechte mit ihrem Kind. Hier empfehlen wir dringend eine Ergänzung hinsichtlich beider Elternrollen.

Bei der „Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes“ im Rahmen dieser Regelung fehlt der Verweis auf § 78 (3-6) SGB IX. Auch junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und

in Pflegefamilien können zum Hilfe zur Erziehungs-Bedarf zusätzlich behinderungsbedingten Teilhabebedarf bei der Betreuung und Versorgung des Kindes haben. Deshalb empfehlen wir dringend hier eine Klarstellung und Ergänzung.

Zu § 36 b (1) IKJHG: Es fehlt hier der Verweis auf die SGB IX Regelung, die auch jungen Müttern und Vätern mit Behinderung eine Gesamtplankonferenz (SGB IX) bzw. Leistungsplankonferenz (IKJHG) sichert, wenn sie Leistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen. Vorschlag zur Ergänzung nach Satz 3:

„Wenn es sich um junge Mütter und Väter mit Behinderung handelt und diese Teilhabeleistungen zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder beantragen, gilt § 119 Abs. 4 entsprechend.“

Die Bedarfe von Eltern mit Behinderung und die Schnittstellen zu anderen Rehaleistungen wurden im Referentenentwurf IKJHG unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Eltern mit Suchterkrankungen und seelisch behinderte Eltern sind in den Hilfen zur Erziehung überproportional vertreten. Sie werden aber vom Jugendamt selten als Leistungsberechtigte für Teilhabeleistungen nach SGB IX wahrgenommen und dadurch werden sie beim Jugendamt auch nur selten über ihre Leistungsansprüche gegenüber anderen Rehaträgern beraten (z. B. der Elternassistenz nach § 78 Abs. 3-6 SGB IX). Eine verbindliche Beratungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Eltern für solche Teilhabeleistungen aus dem SGB IX würde hier Abhilfe schaffen.

In den Veröffentlichungen des BMFSFJ zu Unterstützungsleistungen für Familien wird selten auf die Leistungen für Eltern mit Behinderung aus dem SGB IX hingewiesen (z. B. Familienportal oder www.pausentaste.de). Hier muss die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Prävention und des Kinderschutzes noch viel inklusiver werden, um alle Familien zu erreichen. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dadurch spätere Leistungen der Hilfen zur Erziehung reduzieren.

Langfristig hilft dies auch den Kindern und Jugendlichen von Eltern mit Behinderung, die aufgrund mangelnder Information über Elternassistenz noch immer zu pflegenden Kindern- und Jugendlichen werden. Durch bessere Aufklärung über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern nach § 78 SGB IX können diese Kinder und Jugendliche altersgerecht aufwachsen. Sie müssen keine Parentifizierung erleben und sind dadurch als spätere Mütter und Väter besser in der Lage, ihren eigenen Kindern ein stabiles Aufwachsen zu ermöglichen.

Berlin und Hannover, den 1.10.24